

sehen, wenn zu einer entschieden vorteilhaften Erwerbung ein Geldanlehen aufgenommen oder zum Vorteil des Ganzen eine Veräußerung oder Austauschung einzelner minder bedeutender Bestandteile vorgenommen wird. Neuerwerbungen eines regierenden Königs wachsen dem Hofkammergut nur zu, wenn sie von dem Erwerber ausdrücklich mit demselben vereinigt werden. Die Einkünfte des Guts stehen zur freien Verfügung des Königs. Die Nachfolge in diesem Fideikommiß ist, soweit der Mannesstamm in Betracht kommt, dieselbe wie die Thronfolge. Über die Nachfolge im Fall des Aussterbens des Mannesstamms herrscht Streit, der aber zurzeit ohne praktisches Interesse ist, da ein Aussterben des Mannesstamms in absehbarer Zeit nicht zu erwarten ist. Das Hofkammergut wird von der Hofdomänenkammer und den ihr untergebenen Hofbehörden (Oberhofkassenamt, Hofkameralämter und Hofkammerforstämter) verwaltet.

V. Sonstige pekuniäre Vorrechte des Königs.

1. Die Zivilliste ist steuerfrei; auch sonst wird der König zu Steuern nicht herangezogen. Die Zölle und die statistische Gebühr für Gegenstände, welche für die Hofhaltung eingeführt wurden und in die Reichskasse zu zahlen sind, werden der Zivilliste auf Rechnung der württ. Staatskasse zurückvergütet. Ebenso sind die Grundstücke und Gebäude der Krondotation samt Zubehör von der Staatssteuer frei, dagegen von der Gemeindeumlage nur die Schlösser mit den zugehörigen Gärten und Anlagen; die Gemeindesteuer und die Brandversicherungskosten werden aber vom Staat getragen. Das Hofkammergut ist wie jedes andere Privateigentum den Staats-, Körperschafts- und Gemeindesteuern unterworfen.